



MA50-HS | Muthgasse 62, 1190 Wien

GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktien-
gesellschaft (FN 052149s)
Eßlinggasse 8-10
1010 Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MA 50 -HS| Muthgasse 62
1190 Wien
Telefon +43 1 4000 Nebenstelle
Fax + 43 1 4000 99 74869
haussanierung@ma50.wien.gv.at
wien.gv.at

MA50-HS-730699-2025-8
Wien 21, Kummargasse 3
(FO 0077/2025)

Wien, 3. März 2026

ZUSICHERUNG

I.

im Folgenden kurz "Förderungswerberin bzw. Förderungswerber" genannt, werden gemäß § 45 im Zusammenhang mit § 37 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, LGBL. für Wien Nr. 18/1989 in der geltenden Fassung und der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung (San-Dek-VO 2024) LGBL. für Wien Nr. 15/2024 idF LGBL. Nr. 56/2025, zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen in dem Objekt in Wien 21, Kummargasse 3

auf der Liegenschaft
der Katastralgemeinde

EZ 4242
01616 Stammersdorf

ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 564.830,00 EUR zur Vornahme folgender Sanierungsmaßnahmen zugesichert:

Verbesserungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 1 Z 4 WWFSG 89 an und in einem Gebäude in Verbindung mit Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung LGBL. für Wien Nr. 15/2024 idF LGBL. Nr. 56/2025:

§ 11 (Erhöhung Wohnkomfort, einm. nichtrückz. Beitrag)

Dieser Förderung liegt folgender Finanzierungsplan zu Grunde:



Die unter II. angeschlossenen Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Zusicherung.



Für die Landesregierung:

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Gantsidis-Broschek
Obermagistratsrätin

II.

Für die Zusicherung gelten folgende Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen:

1) Die Bestimmungen des WWFSG und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen der Wiener Landesregierung in der geltenden Fassung bilden einen Bestandteil dieser Zusicherung.

Die in der Empfehlung bzw. dem (Vor-)Prüfbericht des wohnfonds_wien, Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung (wf_w) enthaltenen und von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber durch Unterschrift akzeptierten Auflagen gelten als Bedingungen dieser Zusicherung.

Durch die Unterfertigung dieser Zusicherung erklärt sich die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber unwiderruflich mit allen Bestimmungen dieser Zusicherung, als für sie bzw. ihn rechtsverbindlich, einverstanden.

Die im Vorprüfbericht bzw. im Prüfbericht empfohlene Förderung setzt aufrechte Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnisse voraus. Für zur Gänze bestandsfreie Objekte ist ausschließlich eine Förderung im Rahmen einer Totalsanierung möglich.

Sollte daher im Zuge der Projektabwicklung Bestandsfreiheit festgestellt werden, wird bei Vorliegen der förderungsrechtlichen Voraussetzungen und Zustimmung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers auf Totalsanierung umgestellt, anderenfalls die Förderung zu widerrufen ist.

Die Unterfertigung ist von sämtlichen Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer bzw. durch den mittels Prozessvollmacht ausgewiesene Vertreterinnen bzw. ausgewiesenen Vertreter vorzunehmen.

Diese Zusicherung ist gegengezeichnet in Papierform oder mittels ID-Austria als Einverständniserklärung an das Amt der Wiener Landesregierung zu retournieren.

Auszahlungskonto

2.) Die in Abschnitt I. angeführten Mittel (nicht rückzahlbarer Beitrag) werden auf ein von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber bzw. der bevollmächtigten Vertretung bekanntzugebendes inländisches Bankkonto, welches kein eigenes Bausonderkonto sein muss, überwiesen.

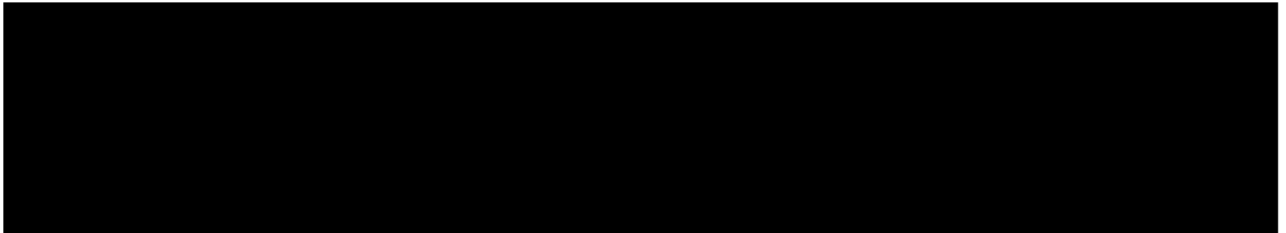
Sämtliche auf dieses Bankkonto auf Aufforderung des Prüforrganes (wf_w) zu überweisende Geldmittel sind ausschließlich zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen laut Prüfbericht des wohnfonds_wien-zu verwenden.

Vom Prüforrgan freigegebene Zahlungsbeträge sind nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich den berechtigten Professionistinnen bzw. Professionisten zu überweisen.

Die quartalsmäßige Flüssigmachung der Baukostenbeiträge erfolgt gemäß dem u.a. vereinbarten Auszahlungsplan, nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel und setzt die Vorlage von vorfinanzierten und seitens des wohnfonds_wien geprüften Rechnungen sowie den nachgewiesenen Baufortschritt in entsprechendem Ausmaß beim wohnfonds_wien voraus.

Sollte der Auszahlungsplan nicht eingehalten werden können, ist das Land Wien berechtigt die Förderungszusicherung hinsichtlich der nicht rechtzeitig ausbezahlten Tranche(n) zu widerrufen.

Bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen werden die Baukostenbeiträge bei entsprechendem Baufortschritt tranchenweise (quartalsmäßig) zur Auszahlung gebracht:



Die letzten 20 % der Baukostenbeiträge werden erst nach Erstellung des Schlussprüfberichtes durch den wohnfonds_wien und nach Genehmigung der Endabrechnung ausbezahlt.

Bauüberwachung

3) Für die Überwachung der bedungenen Bauausführung, der ordnungs- bzw. widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, für die Überprüfung der Endabrechnung sowie der ordnungsgemäßen Erhaltung der Förderungsobjekte, wurde vom Amt der Wiener Landesregierung für die Dauer der Bauführung auf Kosten des Landes Wien der wohnfonds_wien als Prüforgang bestellt. Diese Tätigkeit ersetzt nicht die im Rahmen der Baubetreuung vorgesehene Bauaufsicht.

Dem bestellten Prüforgang sowie den Organen des Amtes der Wiener Landesregierung ist für die Dauer der Förderungsmaßnahmen die Besichtigung der geförderten Baulichkeit jederzeit zu ermöglichen.

Bauführung

4) Durch die Annahme der Zusicherung bringt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zum Ausdruck, dass sie bzw. er sich verpflichtet, die in Abschnitt I. dieser Zusicherung angeführten Mittel ausschließlich für das ob genannte Bauvorhaben unter Anerkennung und genauer Einhaltung aller in dieser Zusicherung, im WWFSG und in den dazu ergangenen Verordnungen der Wiener Landesregierung enthaltenen Beschränkungen und Auflagen zu verwenden. Die Überweisung des nicht-rückzahlbaren Beitrags erfolgt nur über Antrag des Bauaufsichtsorganes. Die vorherige Verbauung der Restfinanzierung ist erforderlich; ihre Verwendung für den Bau ist dem Prüforgang nachzuweisen.

Das Bauvorhaben ist entsprechend der Empfehlung/dem Vorprüfbericht des wohnfonds_wien in normaler Ausstattung nach der dieser Förderung zu Grunde gelegte Kostenberechnung auszuführen.

Die Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht zur Unzeit vorgenommen werden und sind unter möglicher Schonung der Rechte der Mieterinnen bzw. Mieter durchzuführen, widrigenfalls eine missbräuchliche Handhabung zur Einstellung der Förderungsleistung führt.

Abweichungen von der Empfehlung/dem Vorprüfbericht des wohnfonds_wien und von der genehmigten Kostenberechnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung.

Die Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien idgF. ist zeitgerecht und ohne unnötigen Aufschub zu erstatten.

5) Mit den Bauarbeiten ist längstens innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieser Zusicherung zu beginnen. Die Arbeiten sind von hierzu Befugten auszuführen. Die dieser Zusicherung zu Grunde liegenden Arbeiten sind längstens innerhalb von 3 Jahren fertig zu stellen.

6) Änderungen der geförderten Objekte, insbesondere Änderungen um mehr als 3 Prozent der Nutzfläche über das vorgesehene Ausmaß, Umwidmungen usw. sind an die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung gebunden.

Die im Vorprüfbericht bzw. im Prüfbericht empfohlene Förderung setzt aufrechte Miet- oder sonstige Nutzungsverhältnisse voraus. Für zur Gänze bestandsfreie Objekte ist ausschließlich eine Förderung im Rahmen einer Totalsanierung möglich.

Sollte daher im Zuge der Projektabwicklung gänzliche Bestandsfreiheit festgestellt werden, ist die Förderung über Antrag - wenn möglich - auf Totalsanierung umzustellen bzw. zu widerrufen.

Endabrechnung

7) Nach Vollendung der Bauführung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ohne Verzug, längstens jedoch ein Jahr danach, die Endabrechnung über die Kosten der Bauführung dem Amt der Wiener Landesregierung zur Feststellung der Gesamtbaukosten und Genehmigung vorzulegen. Diese Endabrechnung wird im Auftrag des Amtes der Wiener Landesregierung durch den wohnfonds_wien überprüft.

Legt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Endabrechnung nicht fristgerecht vor, so kann das Amt der Wiener Landesregierung die Gesamtbaukosten durch das den wohnfonds_wien oder einen geeigneten Dritten auf Kosten der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers feststellen lassen und der Endabrechnung zu Grunde legen, sofern nicht die Förderung widerrufen wird.

Durch Annahme der Förderungszusicherung bringt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zum Ausdruck, dass sie bzw. er solche Kosten übernimmt.

Wurden neben der Förderung nach dem WWFSG andere Förderungen (beispielsweise aus Mitteln des Altstadterhaltungsfonds bzw. des Bundesdenkmalamtes) in Anspruch genommen, sind diese in der Endabrechnung gesondert auszuweisen.

8) Die vom Amt der Wiener Landesregierung genehmigte Endabrechnung bildet die Grundlage für die endgültige betragliche Festsetzung des nicht rückzahlbaren Beitrags. Dies kann zur teilweisen Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsleistungen führen.

Widerruf bzw. Rückforderung von Förderungsleistungen

9) Die Zusicherung kann widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält oder der Zweck der Förderung gefährdet erscheint.

10) Im Sinne des § 44 Abs. 3 und § 45 WWFSG ist der Förderungsgeber berechtigt die Beitragsleistung einzustellen bzw. den bereits ausbezahlten Beitrag bzw. Zuschuss rück zu fordern, wenn die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber

- a) die ihr bzw. ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des Gebäudes unterlässt,
- b) Bedingungen oder Auflagen dieser Zusicherung nicht erfüllt,
- c) die Beiträge nicht bestimmungsgemäß verwendet,
- d) ohne Zustimmung des Landes Wien Wohnungen zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt (oder sonst widmungswidrig verwendet bzw. dies zulässt), vereinigt oder trennt oder am Gebäude erhebliche wertvermindernde Änderungen vornimmt oder zulässt,
- e) das Gebäude nicht ausreichend gegen Brandschaden versichert hält,
- f) das Eigentum (Wohnungseigentum oder Eigentumsanteile) am geförderten Objekt/ Liegenschaft oder das Baurecht ohne Zustimmung des Landes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt oder
- g) den zur Überwachung der bedungenen Bauausführung oder der bestimmungsgemäßen Verwendung bestellten Personen den Zutritt in das geförderte Objekt in zumutbarem Umfang nicht ermöglicht.
- h) Die Beitragsleistungen können ebenfalls eingestellt bzw. rückgefordert werden, wenn im Zuge der Projektabwicklung durch den wohnfonds_wien oder den Förderungsgeber gänzliche Bestandsfreiheit festgestellt und eine Umstellung auf Totalsanierung nicht beantragt wird oder nicht möglich ist.

Im Falle der Rückforderung der Förderungsleistungen ist der Förderungsgeber berechtigt den zugezählten Betrag ab Eintritt des Rückforderungsgrundes mit 6 % p.a. zu verzinsen.

11) Der Förderungsgeber hat die Berechtigung, im Falle von Förderungswidrigkeiten eine teilweise bzw. gänzliche Rückforderung eventuell bereits zu Unrecht ausbezahlter Beiträge auszusprechen.

Jedenfalls ist der Förderungsgeber berechtigt - so sich vor der Endabrechnung Verringerungen ergeben - adäquate Reduktionen der entsprechenden Beiträge auf den jeweils aktuellen Betrag vorzunehmen.

Eine sofortige Rückforderung des bereits zur Auszahlung gelangten nichtrückzahlbaren Beitrages greift Platz, wenn die Baulichkeit in einer den Bestimmungen des Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes widersprechenden Weise umgeändert oder veräußert wird.

kurzfristige Beherbergungszwecke

12) Wurden Wohnungen für kurzfristige Beherbergungszwecke (mehr als 90 Tag im Jahr) baurechtlich genehmigt und/oder grundbücherlich umgewidmet, dann sind diese förderungsrechtlich weder Wohnungen iS des § 33 Abs. 3 Z 3 WWFSG ("zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses ihrer Bewohner regelmäßig verwendet") noch Geschäftslokale iS des § 2 Z 2 WWFSG und sind daher im Bereich der Sanierung nicht nach dem WWFSG bzw. des San-Dek-VO förderbar. Zuwiderhandeln unterliegt förderungsrechtlichen Konsequenzen.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

13) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verarbeitungen entsprechend den Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgenommen werden:

- Vornahme von Transparenzportalabfragen zur Vermeidung von Doppelförderungen sowie Übermittlung von Förderungen und damit im Zusammenhang stehender personenbezogener Daten (vgl. § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012- TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank (§§ 15 und 16 Wiener Fördertransparenzgesetz (Wr. FTG) bzw. §§ 25 und 32 TDBG 2012).
- Veröffentlichung von ausbezahlten Förderungen und damit im Zusammenhang stehender personenbezogener Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht (§ 5 Wr. FTG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Förderzusicherungen gemäß den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG auf www.data.gv.at veröffentlicht bzw. aufgrund eines Informationsbegehrens gemäß §§ 7 IFG herausgegeben werden können. Die Veröffentlichung bzw. Herausgabe erfolgt nur insofern bzw. insoweit, als dieser keine Geheimhaltungsgründe (§ 6 IFG) entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in § 40k Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) genannten Daten von Förderungen (insb. Name/Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers, ausbezahlter Förderbetrag, PLZ, Rechtsform) ab einer Förderhöhe von EUR 1.500 gemäß den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 auf www.transparenzportal.gv.at für die Dauer von 5 Jahren veröffentlicht (ausgenommen davon sind Förderungen an Privatpersonen).

Gebührenbefreiung

14) Sich ergebende Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, sofern sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen gemäß § 42 WSG 1984 fallen, hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand

15) Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Wiener Landesregierung Wien 1, Rathaus, ausschließlich zuständig.

Wien, am _____

Unterschrift der Förderungswerberin
bzw. des Förderungswerbers
bzw. der bzw. des bevollmächtigten
Vertreterin bzw. Vertreters

Nachrichtlich an:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>